

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SILBERTAL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02. 01.2024

4. Verordnung: [Hand- und Zugdienste]

Verordnung der Gemeinde Silbertal über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten (Hand- und Zugdienste)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Silbertal hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2023 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 i.d.g.F., für die Gemeindeforderungen in der Gemeinde Silbertal Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Silbertal wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 4 Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2

Leistungserbringung

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März jeden Jahres beim Gemeindeamt Silbertal die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- 2) Der Haushaltsvorstand kann zur Verrichtung von Arbeiten, welche im besonderen Interesse der Gemeinde Silbertal gelegen sind, insbesondere zur Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Straßen, öffentlichen Wegen und Brücken, von Wasserversorgungs- und Kanalanlagen und die Erhaltung von öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Silbertal sowie zur Beseitigung der Folgen von Elementarereignissen herangezogen werden.
- 3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Silbertal zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4) Über Antrag können Haushaltsvorstände, teilweise oder gänzlich von der Leistung der Hand- und Zugdienste befreit werden, wenn sie infolge einer längeren Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht mehr in der Lage sind, die von der Gemeinde Silbertal vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste zu erbringen. Weiters sind Personen über 65 Jahre von der Leistung der Hand- und Zugdienste befreit, wenn keine jüngere Person, welche den Dienst übernehmen könnte, im selben Haushalt lebt.
- 5) Die Gemeinde Silbertal hat die Leistung der zu erbringenden Hand- und Zugdienste durch eine geeignete Person beaufsichtigen zu lassen. Diese Aufsichtsperson ist verpflichtet, genau Aufzeichnungen über Art, Umfang, Zeit und Ort der geleisteten Arbeit zu führen. Bei Durchführung der zu leistenden Hand- und Zugdienste ist den Anweisungen des Aufsichtsorganes Folge zu leisten.

§ 3

Abschätzbetrag

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende(n) Tätigkeit(en) wird mit 42,00 Euro festgesetzt.

- 3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgelegten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
- 4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

T h o m a s Z u d r e l l